

Besondere Vertragsbeilage Nr. 117235

Deckungspaket gehoben für die Haushaltsversicherung

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt:

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Deckungserweiterungen:

Abschnitt A: Sachversicherung

1. Baubestandteile und Gebäudezubehör

Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann, gelten zusätzlich mitversichert:

- Elektro- und Sanitärinstallationen;
- Türen, Zargen und Fenster;
- Markisen, Rollläden, Außenjalousien, Raffstores und Fensterläden.

Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- und Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

2. Erweiterung Glasbruchversicherung

In Abänderung der Glasbruchversicherung gelten Bruchschäden an Duschkabinen, bemalten Glasscheiben, Kunstverglasungen (auch Bleiverglasungen), Profilitverglasungen, Glasdächern, Gewächshäusern, Glashäusern, Lichtkuppeln und Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas (auch Plexiglas) mitversichert.

Die m²-Begrenzung lt. ABH, Artikel 1, Punkt 1.4 entfällt.

3. Versicherte Sachen in gemeinschaftlich genutzten Räumen und im Freien am Grundstück des Versicherungsortes

- Beleuchtungsanlagen
- vorübergehend gelagerte Baubestandteile, die noch nicht fix montiert sind
- Spielplatzeinrichtungen (subsidiär zu einer bestehenden Eigenheimversicherung) im Freien fix verankert
- Wäschespinnen im Freien fix verankert bis EUR 250,-
- Trampoline im Freien fix verankert bis EUR 250,-
- Blumentöpfe und -gefäße bis EUR 1.500,-
- gemauerte Gartengriller bis EUR 500,-
- Sonnensegel fix mit dem Gebäude und/oder mit dem Boden verbunden bis EUR 3.000,- (ohne optische Schäden; subsidiär zu einer bestehenden Eigenheimversicherung)
- Fahrräder (auch E-Bikes) auf Erstes Risiko bis insgesamt EUR 1.500,-

4. Versicherte Sachen innerhalb Österreichs

Im Rahmen des versicherten Wohnungsinhalts gelten Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Kinderwagen innerhalb Österreichs mitversichert. Bei einfachem Diebstahl besteht ein Sublimit von EUR 2.000,-.

5. Austritt von Heizöl

Versichert gilt der Austritt von Heizöl aus Heizöltanks und -öfen aufgrund eines Lecks.

6. Regen-, Schnee- und Schmelzwasserschäden

Versichert sind Schäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser vom Dach, das

- aus Dachrinnen,
- aus Ablaufrohren für Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser oder
- durch das Dach

ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Nicht versichert sind jedoch Schäden, welche durch Rückstau (insbesondere auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- bzw. Rohbauten, Umbauten oder bei anderen Arbeiten.

7. Wasseraustritt aus Wasserbetten

Mitversichert sind – soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann – auch Folgeschäden am Wohnungsinhalt auf dem in der Polizza bezeichneten Risikoort durch Wasseraustritt aus Wasserbetten.

8. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen

Schäden an den an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb der Wohnung sind, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrgebrechens notwendig ist, bis EUR 100,- mitversichert. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

9. Telefon- und Internetmissbrauch

Im Zuge eines Einbruchdiebstahls gilt der Telefon- und Internetmissbrauch bis EUR 500,- auf Erstes Risiko mitversichert.

10. Bruchschäden Terrarienverglasung

Bruchschäden an Terrarienverglasungen gelten mitversichert. Nicht versichert sind Inhalt und Lebewesen.

11. Schlossänderungskosten

Das sind Kosten der notwendigen Schlossänderung der Versicherungsräumlichkeiten, wenn bei einem Einbruchdiebstahl oder im Zuge einer Beraubung die Schlüssel für den in der Polizza angeführten Versicherungsort entwendet wurden. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der Nebenkosten (siehe ABH, Artikel 1, Punkt 7).

12. Kosten für eine Ersatzwohnung

Das sind die nachweislich aufgewendeten Mietkosten für eine angemessene Ersatzräumlichkeit (Mietkosten ab dem nächsten Werktag für eine Ersatzwohnung einer Hotel- oder Pensionsunterkunft), wenn nach einem Schadenfall die versicherte Wohnung unbenutzbar geworden ist. Die Entschädigung (maximal EUR 60,- pro Tag) wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalls gewährt. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, für die unverzügliche Instandsetzung der Wohnung Sorge zu tragen.

13. Erhöhte Haftungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl

In Möbeln oder im Safe ohne Panzerung (auch unversperrt) oder freiliegend

- für Geld, Geldeswerte sowie Sparbücher ohne Losungswort EUR 3.000,-, davon freiliegend EUR 500,-;
- für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 13.000,-, davon freiliegend EUR 3.000,-.

14. Erhöhte Haftungsgrenzen bei einfachem Diebstahl

- für Geld, Geldeswerte sowie Sparbücher ohne Losungswort EUR 500,-;
- für Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen und für sonstige versicherte Sachen EUR 2.000,-.

15. Erhöhte Haftungsgrenzen bei Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

- für Geld, Geldeswerte, Sparbücher ohne Losungswort, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen 10% der Versicherungssumme maximal EUR 1.500,-;
- für sonstige versicherte Sachen 10% der Versicherungssumme.

16. Haftungsgrenzen bei Unbewohntsein

In Abänderung der ABH, Artikel 4, Punkt 6, gilt bei Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden der Selbstbehalt auf EUR 750,- reduziert.

Bargeld gilt bis EUR 100,- während der Zeit des Unbewohntseins versichert.

17. Neuwertentschädigung

In Abänderung der ABH, Artikel 6, wird für den versicherten Wohnungsinhalt – ausgenommen Boden- und Kellerkram – der Neuwert geleistet. Die Entschädigung erfolgt daher ohne Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Der Anspruch auf Neuwertentschädigung besteht nur dann, wenn gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nur der Zeitwert entschädigt.

18. Wiederbeschaffung von persönlichen Dokumenten

Für die Wiederbeschaffung von persönlichen Dokumenten wie Reisepass, Führerschein, Personalausweis, Geburts- / Heiratsurkunde etc. der versicherten Personen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis in der Wohnung gelten Kosten bis zu EUR 500,- pro Versicherungsfall mitversichert.

19. Kühlgut

Das Verderben, des in einer Tiefkühltruhe aufbewahrten Tiefkühlgutes (Lebensmittel), infolge einer ungewollten Unterbrechung ist unter der Voraussetzung mitversichert, dass die Bedienungs- und Wartungsvorschriften nachweislich sorgfältig eingehalten wurden. Die Entschädigung ist mit 1% der Versicherungssumme, maximal EUR 500,- begrenzt und wird mit Dokumentation der Wiederbeschaffung fällig. Sind mehrere Tiefkühlbehälter vorhanden, so gilt die obig genannte Versicherungssumme für alle Tiefkühlbehälter. Als Tiefkühlgut zählen jene Lebensmittel, die aufgrund ihrer Verderblichkeit unter +/- 0 Grad Celsius gelagert werden müssen.

Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung; als Folge gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung; durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes und der Tiefkühlbehälter und Tiefkühltruhen.

20. Ruß oder Rauch

Bei Sachschäden infolge Ruß oder Rauch ohne Brand im Sinne des Schadenfeuers, ist der Wohnungsinhalt bis EUR 1.000,- mitversichert, wenn die Verrußung verursacht wird durch unvorhergesehenes

- Verschmoren von Speisen;
- Anbrennen von Öl und / oder Fett;
- Überhitzen von technischen Geräten.

21. Sengschäden

In Abänderung der ABH, Artikel 2, Punkt 1.1 ist das Versengen durch die Einwirkung oder Übertragung von Wärme auf versicherte Sachen, so dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht bis EUR 400,- versichert.

Nicht versichert sind Sengschäden, die durch die Verwendung von Tabakwaren (Zigaretten, Zigarillos, Zigarren, Pfeifen, Shishas und dergleichen) verursacht werden.

22. Schwel- und Schmorbrand

Schäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Schwel- und Schmorbrand, sowie Folgeschäden durch Rauch und Ruß sind bis EUR 10.000,- mitversichert, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

Als Schwelbrand wird eine vollständige Verbrennung bei ungenügender Sauerstoffzufuhr und daher niedriger Verbrennungstemperatur bezeichnet.

23. Rasenmäher und -roboter gegen einfachen Diebstahl am Versicherungsgrundstück

In Abänderung der ABH gilt ein Rasenmäher oder -roboter bis zu einer Versicherungssumme von EUR 2.000,- auf Erstes Risiko gegen einfachen Diebstahl am Versicherungsgrundstück mitversichert.

24. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet im Falle nachweislich grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG beziehungsweise der entsprechenden Einschränkungen / Ausschlüsse in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Davon unberührt bleiben etwaige sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten beziehungsweise Sicherheitsvorschriften.

Im Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles ist die festgestellte Entschädigungsleistung mit höchstens EUR 15.000,- je Schadenfall und Versicherungssparte begrenzt.

25. Überspannungsschäden

In Abänderung der ABH, Artikel 2, Punkt 1.1 (indirekter Blitzschlag), gilt die Sachbeschädigung an durch elektrischer Energie betriebenen Haushaltsgeräten als Folge einer Überspannung im elektrischen Leitungsnetz (plötzlich auftretende und kurzfristige Steigerung der Stromstärke) auch dann versichert, wenn diese nicht durch indirekten Blitzschlag verursacht wurden.

Die Neuwertentschädigung (Wiederbeschaffung) gilt für Computer (PC) inkl. Zubehör (Drucker, Scanner und dergleichen) bis zum 5. Jahr nach der Neuanschaffung und für alle übrigen Elektrogeräte bis zum 8. Jahr nach der Neuanschaffung.

Darüber hinaus (ab dem 5. bzw. ab dem 8. Jahr) erfolgt die Ersatzleistung zum Zeitwert.

Nicht versichert sind Schäden

- durch Bedienungsfehler;
- an gewerblich genutzten Einrichtungen, Geräten, Maschinen und Anlagen;
- die auf Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler zurückzuführen sind;
- durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder Überlastung.

Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt EUR 350,-.

26. Hausrat für Kinder in Ausbildung und Studenten

In Abänderung der ABH, Artikel 1, Punkt 5 (Außenversicherung), gilt der Hausrat der ledigen Kinder in Ausbildung oder Studenten bis zum 25. Lebensjahr an einem Nebenwohnsitz innerhalb Europas, oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat im Rahmen der Höchstentschädigung der Außenversicherung versichert. Der Hausrat ist auch dann mitversichert, wenn dieser länger als 6 Monate in ständig bewohnte Gebäude verbracht wird.

Abschnitt B: Haftpflichtversicherung

1. Versicherungssumme

In Abänderung der ABH, Artikel 16, Punkt 1. erhöht sich die Pauschalversicherungssumme in der Privathaftpflichtversicherung auf EUR 3.000.000,-.

2. Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung der ABH, Artikel 14, Punkt 1, 1. Absatz erstreckt sich der Versicherungsschutz auf weltweit eintretende Versicherungsfälle.

Abweichend davon besteht Versicherungsschutz für Umweltstörung, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat eingetreten sind.

3. Umweltstörung

In Abänderung der ABH, Artikel 11, Punkt 13 beträgt die Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,-.

4. Mietsachschäden

In teilweiser Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt 9.1 ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für private Zwecke gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie am in diesen befindlichen Inventar mitversichert, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

5. Tätigkeitsschäden

In teilweiser Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt 9.4. und 9.5. gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von beweglichen Sachen und Teilen von unbeweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit als versichert, wenn die Sachen nicht von den versicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet, in Verwahrung genommen oder im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen übernommen wurden. Schäden bei oder infolge ihrer Beförderung oder Bearbeitung (insbesondere Wartung und Reparatur) bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, insbesondere Schäden im Zuge des Be- und Entladens, des Aus- und Einsteigens aus einem bzw. in ein Fahrzeug bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6. Mitversicherung von Schadenersatzansprüchen Angehöriger

In Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt 7.2. erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers, soweit es sich nicht um mitversicherte Personen gemäß Artikel 13 oder gemäß Abschnitt B, Punkt 7. dieser Vertragsbeilage handelt.

7. Erweiterung mitversicherter Personenkreis

In Ergänzung der ABH, Artikel 13 erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern und Großeltern, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.